



Brandschutzordnung

für den gesamten Stadionbereich (Stadion / Gebäudekomplex / Leichtathletik Arena)

Für jede Person im Bereich besteht die Verpflichtung, durch größte Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, explosiven Stoffen, elektrischen Installationen, Geräten, Leuchten usw. zur Verhütung von Bränden beizutragen. Daher haben wir in der Brandschutzordnung Verhaltensvorschriften und Hinweise aufgeführt, die helfen sollen, Brände zu verhüten und - wenn schon ein Schaden eingetreten ist - Schlimmeres zu vermeiden.

1. Einleitung

Brandschutz lebt vom Mitmachen.

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit, Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Den genannten Personen (im Anhang gelistet) obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Die Brandschutzordnung gilt für alle in diesem Bereich Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des technischen Betriebspersonals bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten. Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich. Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der Bergung von Sachgütern vor.

3. Allgemeines Verhalten

- 3.1 **Ordnung und Sauberkeit** einhalten.
- 3.2 **Brennbare Abfälle** sind spätestens nach jedem Arbeitstag zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
- 3.3 **Das Lagern von brennbarem Material** in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege o.ä.) **ist verboten**. Auf der Verteilerebene (Ebene 2) dürfen bei Veranstaltungen keine Lagerungen (Paletten, Stehtische udgl.) aufgestellt werden (mit Ausnahme behördlicher Genehmigung). Diese Kontrollen übernimmt die Behörde. Druckgasbehälter aller Art dürfen nicht gelagert werden.



Sportpark Klagenfurt GmbH / Südring 207, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

- 3.4 **Im gesamten Betriebsgelände** dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Sportpark Klagenfurt GmbH abgestellt werden, damit Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen und markierten Plätzen geparkt werden. Es ist unzulässig, andere Parkplätze zu verwenden. Alle Verkehrsflächen sind in voller Breite freizuhalten bzw. dürfen während der Veranstaltungen nicht verstellt werden.
- 3.5 **In nachstehend** angeführten Bereichen und Räumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten:
- **Sämtliche Elektroverteilerräume**
 - **Heizungszentralen**
 - **Lüftungszentralen**
 - **Müllraum**
- 3.6 **Elektrokochgeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrogeräte sind vor ihrer Inbetriebnahme immer augenscheinlich zu kontrollieren, fehlerhafte Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.
- Elektrische Betriebsmittel müssen mit dem **ÖVE-Zeichen oder CE-Zeichen** mit Angabe der Prüfanstalt versehen sein. Nach Betriebsschluss sind diese Betriebsmittel – sofern die Aufrechterhaltung ihrer Funktion nicht unbedingt betrieblich notwendig ist – abzuschalten und vom Netz zu trennen! Li-Po (Lithium-Polymer) Akkumulatoren von Notebooks, Mobiltelefonen, usw. dürfen nur unter Aufsicht geladen werden. Das Laden von E-Bikes oder E-Scootern ist in allen Gebäuden sowie Containern der Sportpark GmbH strengstens untersagt!
- 3.7 **Feuerrückstände** (Asche, Schlacke) dürfen nur in **nichtbrennbaren Behältern** mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.8 **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Sicherungen.
- 3.9 **Maschinen** und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten.
- 3.10 Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von **Arbeitsabfällen** und **Ablagerungen** im gesamten **Gelände freizuhalten**.
- 3.11 **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Sportpark Klagenfurt GmbH durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
- 3.12 **Flucht und sonstige Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 3.13 Der **Schließbereich von Brandschutzabschlüssen** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.



Sportpark Klagenfurt GmbH Südring 207, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

- 3.14 **Löschgeräte und Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.15 **Die Schlüssel** zu allen Betriebsräumen sind nach Arbeitsschluss von Fremdfirmen bei der Sportpark Klagenfurt GmbH abzugeben.
- 3.16 **Bei Arbeitsschluss** müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen- soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind abzuschließen.
- 3.17 **Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 3.18 **Über den allgemeinen Arbeitsschluss** hinausgehender Aufenthalt von Arbeitnehmern im Betrieb ist nur mit Genehmigung der Sportpark Klagenfurt GmbH zulässig.

4. Verhalten im Brandfall

VERHALTEN IM BRANDAUSBRUCH

1. Ruhe bewahren
2. Immer beachten: **ALARMIEREN** der Feuerwehr (122), erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen **RETTEN; LÖSCHEN**
3. Türen des Brandraumes schließen
4. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.
5. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen (wird über die BMA angesteuert- Brandfallsteuerung)
6. Aufzug nicht benutzen (wird über die BMA angesteuert – Brandfallsteuerung)
7. Bei Ertönen des Räumungsalarmes (Sirene) sofort das Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist:
 - im Raum verbleiben
 - Türen schließen, Fenster öffnen
 - Sich der Feuerwehr bemerkbar machen

VERHALTEN WÄHREND DES BRANDFALLS

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, Löschkräfte bzw. Einsatzleiter der Feuerwehr einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - 3.1 Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
 - 3.2 Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen

Sportpark Klagenfurt GmbH / Tel.: 0463/537-5310 / Fax-Dw.: -6307 / E-Mail: sportpark@klagenfurt.at / www.sportpark-klagenfurt.at

UID Nr.: ATU61943669 / Firmenbuch: FN 264563p / Gerichtsstand: LG Klagenfurt am Wörthersee

Bankinstitut: BKS Bank AG / BIC: BFKKAT2K / IBAN: AT41 1700 0001 1800 1222



Sportpark Klagenfurt GmbH / Südring 207, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

- 3.3 Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen.
4. Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnung Folge leisten.

MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benutzte Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Anhang zur Brandschutzordnung

BSB Stern Andreas	Tel.:	+43 664 8457943
BSB Koban Bernhard	Tel.:	+43 664 9615017
BSB Stefan Malle	Tel.:	+43 664 2446848
BSB Andreas Koschu	Tel.:	+43 664 5161156
BSW Markus Gamnig	Tel.:	+43 664 5106107
BSW Ing. Christian Fekonja	Tel.:	+43 664 5161158



Datum: 26. 9. 2023